



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.06.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Rath, Blatt 7857,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rath, Flur 76, Flurstück 1106/224, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche, Herkenrathweg 3, Größe: 2.779 m²

**Grundbuch von Rath, Blatt 7857,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Rath, Flur 76, Flurstück 1149, Gebäude- und Freifläche, Herkenrathweg
3, Größe: 1.721 m²

versteigert werden.

Mit Holzschuppen bebautes Stellplatz- und Lagerplatzgrundstück, Herkenrathweg 3
in Köln-Ostheim.

Das eingezäunte Grundstück befindet sich in einem äußerst ungepflegten, tlw.
vermüllten Zustand und wird als Stellplatz- und Lagerplatzfläche für zugelassene
Pkw und abgemeldete Alt-Autos sowie ausgediente und abgewrackte Wohncontainer
genutzt.

Die Bebauung besteht aus überwiegend in sehr einfacher Bauweise errichteten, eingeschossigen, nicht unterkellerte Holzschuppen, überwiegend vermietet, z.Zt. 13 Mieter.

Baujahr: unbekannt

Nutzfläche in den Holzschuppen gemäß Bestandsaufnahme 2017: rd. 1.175 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rath Blatt 7857, lfd. Nr. 1 150.000,00 €
- Gemarkung Rath Blatt 7857, lfd. Nr. 2 85.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.